

Abfall vom Islam und vom Christentum

Die Behandlung von Apostasie als Ernstfall der Religionsfreiheit unter Berücksichtigung der Gedanken von Fethullah Gülen

von Johann Evangelist Hafner, Potsdam

1. Religionsfreiheit als Menschenrecht

Religionsfreiheit wurde 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zusammen mit der Gewissens- und Gedankenfreiheit verkündet. Artikel 18 lautet:

„Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen in der Öffentlichkeit oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung eines Ritus zu bekunden.“¹

¹ Vgl. etwas später 1950 die Europäische Menschenrechtskonvention für alle Mitgliedsstaaten des Europarates:

„(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben. (2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“

Neu an der Europäischen Erklärung ist, dass hier erstmals eine judizielle Instanz zur Verfolgung bei Verstößen angegeben wird, der Europäische Gerichtshof. Die EMK sollte in den gescheiterten EU-Verfassungsvertrag eingehen und wird nun in Art. 2 des Lissabon-Vertrags erwähnt: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind al-

Das Grundgesetz der BRD formuliert knapp in Artikel 4:

„(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“²

Die Besonderheit der Religionsfreiheit im Grundrechtsstatus liegt darin, dass es nicht unter dem Vorbehalt eines einschränkenden Gesetzes steht, sondern nur durch Grundrechte anderer eingeschränkt werden darf. Daher lässt sie sich nicht auf negative Religionsfreiheit, also die Abwesenheit von Religion im öffentlichen Raum, beschränken, sondern räumt das

len Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“ Sie werden in Art. 6 Abs. 1 en bloc übernommen. „Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.“

² Die Entfaltung von Art. 4 erfolgt in Art. 140, wo das Grundgesetz Passagen aus der Weimarer Verfassung übernimmt: „Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur so weit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.“

Recht ein, seinen Glauben in Bauten, Riten, Ständen in der Fußgängerzone, Versammlungen oder Ähnlichem Ausdruck zu geben und sich als private Vereinigung, das heißt als juristische Person zu verfasen. Dies ist kein Zugeständnis des deutschen Staates an seine Bürger, sondern deren unveräußerliches, an Personen gebundenes Recht, das der Staat zu achten hat. Und das hat er unabhängig davon zu gewährleisten, ob in muslimischen Ländern Christen die gleichen Rechte eingeräumt werden oder nicht.

Die Religionsfreiheit besitzt kein Recht auf Schutz, wo sie dazu benutzt wird, die Religionsfreiheit oder andere grundgesetzliche Regelungen infrage zu stellen, wenn zum Beispiel eine Religion die Demokratie als notwendiges Übel bis zur Einführung einer anderen Gesellschaftsordnung – sei es die Scharia, sei es eine christliche Theokratie – akzeptiert, wenn also Demokratie als Übergangslösung in Kauf genommen wird oder wenn Religion als die bessere Politik verkündet wird.³ Einerseits nimmt der Staat für sich in Anspruch, Religionsfreiheit zu schüt-

³ Das ist freilich eine Zumutung für jede Religion, die Lösungen für das Zusammenleben von Menschen in einem Staatswesen zu haben glaubt. Kleidungsvorschriften und Ernährungsweisen fallen in den Privatbereich, über den Bürger selbst verfügen. Anders ist es bei Sitten, die in das öffentliche Leben eingreifen. Wenn eine Religion der Meinung ist, Zinsnahme sei gottwidrig, kann sie zinsloses Wirtschaften in ihren eigenen Gemeinschaften ausüben, kann dies aber nicht der Mehrheitsgesellschaft urgieren. Dies geht nur, wenn die Religion in den Diskurs der Öffentlichkeit eintritt und diese überzeugt. Um aber die ökonomischen Ansichten einer Religion im

zen, andererseits beschränkt er sie in bestimmten Fragen. Er tut dies auch, wenn er etwas erlaubt, das in einigen Religionen verboten ist, zum Beispiel die Ermöglichung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, von Abtreibung, von Arbeit am Sabbat bzw. am Sonntag. Religionen müssen sich damit abfinden, dass sie auch unter den Bedingungen staatlich gewährter Religionsfreiheit nicht alle ihre Vorstellungen in sozialen und moralischen Fragen in die öffentliche Ordnung übersetzen können. Sie haben aber die Freiheit, Orden, Gemeinden, Modellstädte zu gründen, in denen ein Großteil dessen möglich ist. So wäre ein Ashram denkbar, in dem Gütergemeinschaft, eine andere Arbeitszeit und freie Liebe gepflegt werden.

Der Zentralrat der Muslime in Deutschland übernimmt 2002 die Grundgesetz-Formulierung in der „Islamischen Charta“ § 11:

„Muslime bejahen die vom Grundgesetz garantierte gewaltenteilige, rechtsstaatliche und demokratische Grundordnung. Ob deutsche Staatsbürger oder nicht, bejahen die im Zentralrat vertretenen Muslime daher die vom Grundgesetz garantierte gewaltenteilige, rechtsstaatliche und demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich des Parteienpluralismus, des aktiven und passiven Wahlrechts der Frau sowie der Religionsfreiheit. Daher akzeptieren sie auch das Recht, die Religion zu wechseln, eine andere oder gar keine Religion zu haben. Der Koran untersagt jede Gewaltausübung und jeden Zwang in Angelegenheiten des Glaubens.“

Dass die Position des Zentralrats nicht die einzige Meinung ist, zeigt die 2007 verfasste „Erwiderung“ des Aal-al-Bayt-Instituts (Amman, Jordanien) an führenden christliche Vertreter. Dort wird auf die

säkularen Bereich wirksam werden zu lassen, muss sich eine Religion darauf einstellen, dass vor allem ökonomische – und nicht die eigenen religiösen – Gründe ziehen. Man muss sozusagen bereit sein, religiöses Gedankengut in anderer Sprache an den Mann bringen. Zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen liegen die eigentlich problematischen Fälle, nämlich öffentlichkeitswirksame Regeln für den Privatbereich wie z. B. das Erb- und das Heiratsrecht. Kann der Staat gläubigen Muslimen verbieten, Mehrehen oder Zeitehen zu führen, wenn deren Tradition diese vorsieht? Darf der Staat das Schächten verbieten? Offensichtlich nimmt der Staat Positionen ein, die in den Augen von Angehörigen einer Religion als eindeutige religiöse Festlegung erscheinen. Hier liegt heute das Konfliktpotenzial.

Existenz von 12 bis 15 Millionen arabischer Christen in muslimischen Gesellschaften heute hingewiesen und eine lange, ziemlich wirre Liste christlicher Zwangsmission dagegengestellt, die sich bis heute im Bosnien-, Tschetschenien- und Irakkrieg fortsetze. Das Christentum widerspreche sich selber, wenn es nach 1750 Jahren unter dem Druck des Säkularismus nun die Religionsfreiheit fordere. Die Christen nähmen für sich in Anspruch, Religionsfreiheit eingeführt zu haben, doch „Religionsfreiheit als angeborenes Menschenrecht ist kein Produkt der kirchlichen Lehre, sondern des Säkularismus“.⁴ Die Todesstrafe für Apostasie wird gerechtfertigt, wenn die Beleidigung Gottes eine Beleidigung der Gemeinschaft und damit Verrat bedeute.

Religionsfreiheit war weder im Kirchenrecht der katholischen Kirche noch in der Scharia vorgesehen, und nun bildet sie den Kern der Personrechte in der Moderne. Der Großteil der Christen und der Großteil der Muslime taten sich aus theologischen Gründen, die ich im Folgenden erläutern will, schwer, dies zu akzeptieren. Noch heute lehnen randständige Teile der katholischen Kirche und viele muslimische Organisationen⁵ Religionsfreiheit ab, akzeptieren allenfalls die Freiheit, in die eigene Religion überzutreten, nicht aber die Freiheit, aus ihr auszutreten. Der Umgang mit Häretikern kann noch als innerdisziplinäres Problem angesehen werden, aber der Umgang mit Abgefallenen, mit Apostaten ist der Ernstfall. Der Apostat ist nicht einfach ein schwerer Sünder (ein sogenannter *munafiq*, der zwar nach außen den Glauben vertritt, ihn aber innerlich nicht mitvollzieht oder dagegen handelt), sondern ein Ungläubiger (*kafir*), denn er leugnet wesentliche Glaubens-

wahrheiten, zum Beispiel, dass es Gott gibt oder dass der Koran seine Offenbarung ist.

2. Warum tun sich Religionen mit Religionsfreiheit schwer?

„Die Zehn Gebote sind sicherlich eine der ersten in Wort und Schrift festgelegten ‚déclarations des droits humains‘. Sie gewähren das Recht zu leben und zu besitzen, sie schützen die Ehe, den Eid, die Arbeit, verweigern aber – da es nur einen Gott gibt – von vornherein die Glaubensfreiheit.“⁶

Mit diesem Satz äußert Arnold Schönberg die Eigenart von monotheistischen Religionen, dass sie bei aller Varianz ihrer Gebote doch in einem Punkt hart bleiben: Dem Menschen steht es nicht frei, nicht religiös zu sein. Das Verbot von Unglauben wurde in bestimmten Traditionen der islamischen und der christlichen Theologie konsequent zur Unfreiheit des Glaubens selbst weiterentwickelt. Wann immer ein Mensch glaubt, tut er es nicht ohne den Willen Gottes. Wenn aber Gottes Wille allmächtig ist, das heißt bei ihm Absicht und Durchsetzung zusammenfallen, dann ist das Phänomen des Unglaubens kein kontingentes Faktum, und eine Religion muss darauf reagieren.

Für den Umgang mit dem Gegenteil ihrer selbst – also weniger mit den noch nicht gläubigen Heiden als mit den nicht mehr gläubigen Apostaten – gibt es zwei Lösungen: Entweder man rechnet die Apostasie ganz Gott zu, dann hat er es verfügt, dass ein Mensch abfällt und sich die Verdammnis zuzieht. Der Protestantismus wird es so formulieren: In Glaubensdingen ist der Mensch (im Sinne von Wahlfreiheit) nicht frei, denn der Glaube kann kein vom Menschen allein gewirktes Werk sein. Diese sogenannte „doppelte Prädestination“ zum Heil bzw. zum Unheil provoziert allerdings die Frage, ob dies noch ein guter Gott sein kann, der solche Entscheidungen trifft. Die andere Lösung rechnet die Apostasie dem Menschen zu. In diesem Fall hat sich der Ungläubige aus eigener Entscheidung und wider besseres Wissen gegen seinen Glauben entschieden.

Der letztgenannte Fall stellt die Tole-

⁴ Aal-al-Bayt-Institut für islamisches Denken: *Erwiderungen auf die Islamkritik in der Frage der Religionsfreiheit*, in: CIBEDO-Beiträge 1/2009, S. 19–30, hier S. 21.

⁵ Noch 1991 wurde in der „Kairoer Erklärung der Menschenrechte“, unterschrieben von 45 Außenministern muslimischer Länder, Religionsfreiheit nur innerhalb den Grenzen der Scharia zugestanden, d. h. die halbierte Religionsfreiheit. Ridda, Rückfall in vorislamische Religion, wird weiterhin als todeswürdig angesehen. „Apostasie wird heute noch in Sudan, Jemen, Iran, Saudi-Arabien, Qatar, Pakistan, Afghanistan, Somalia und Mauretanien unter Strafe gestellt. In den übrigen muslimischen Ländern ist sie jedoch schon länger kein strafrechtlicher Tatbestand mehr, und die Verfassungstexte garantieren die Religionsfreiheit mehrheitlich.“ Wick, Lukas: *Islam und Verfassungsstaat. Theologische Versöhnung mit der politischen Moderne?* Würzburg 2009, S. 132. Dennoch kann ein Apostat seines Lebens nicht sicher sein, wenn ein Iman die Scharia „nach den Erfordernissen des öffentlichen Interesses“ (Wick 2009, S. 133) restriktiv auslegt.

⁶ Schönberg, Arnold: *Menschenrechte (1947)*, in: Ders.: *Stil und Gedanke*, Leipzig 1989, S. 232–242, hier S. 236.

ranz einer Religion auf eine harte Probe: Es geht nicht um die Fälle, in denen ein Mensch aus Angst oder Unwissenheit eine andere Religion wählt, sondern dies mit voller Zurechnungsfähigkeit tut. Das Problem verschärft sich, wenn eine Religion annimmt, dass der Mensch, so wie er geschaffen ist, zum rechten Glauben kommen müsse, wenn er sich seiner natürlichen Vernunft bedient. Das heißt im Umkehrschluss: Wer nicht glaubt, handelt unvernünftig.

Ein Beispiel aus dem Christentum: Der frühchristliche Theologe Tertullian nahm an, dass die Seele des Menschen bereits *naturaliter christiana* (von Natur aus christlich) sei. Die natürliche Vernunft müsse bereits einsehen, dass Christus der Sohn Gottes ist. Mit der Unterstellung, dass alle Menschen – nicht nur ein erwähltes Volk oder die Gemeinde der Berufenen – potenzielle Anhänger der eigenen Religion sind, weitet eine Religion ihren Anspruch universal aus. Jeder Mensch wird zum impliziten Anhänger der Religion. Wo jemand in Unglauben fällt, da hat er seinen Vernunftgebrauch bereits aufgegeben, sei es aus Bosheit, sei es aus Nachgiebigkeit gegenüber dämonischen Einflüssen. Ausgeschlossen ist jedoch der Irrtum.

Ein Beispiel aus dem Islam: Muhammad Saiyid Tantawi (Vorsitzender der Azhar-University, *1928) nimmt mit einem Großteil der Tradition an, dass der Vernunftgebrauch notwendig die Annahme des Islam nach sich ziehe,⁷ weil der Mensch islamische Natur (*fitra*)⁸ habe. Der muslimische Glaube ist *din al-fitra*, Urreligion. Wer vom Islam abfällt, wechselt demnach nicht einfach eine Religion, sondern vergeht sich an seinem eigenen Menschsein. Dann folgt daraus: Nichtmuslime haben auf den Gebrauch ihrer Vernunft verzichtet. Wenn diese Menschen ihre Unmündigkeit erwiesen haben, können sie dann noch Träger von Rechten sein? Sie haben sich von anderen, nichtvernünftigen Gründen leiten lassen, wie zum Beispiel emotionalen, sinnlichen Einflüssen, die in religiösen Traditionen auch als Versuchungen des Teufels gedeutet werden. Also: Jedes Kind wird mit der Urreligion geboren und nachträglich zur „Apostasie“ gebracht.⁹

⁷ Vgl. Wick 2009, S. 166.

⁸ *din al-fitra* d. i. Urreligion. „Andersgläubige werden erst durch den Übertritt zum Islam zu reifen Menschen.“ Wick, S. 129.

⁹ Vgl. Ezzati, Abul Fazl: *Islam and natural law*, S. 70, zit. nach: Wick 2009, S. 128.

Als ideale Vergleichsgruppe kann man die Engel heranziehen. Sie haben keine und benötigen auch keine Religionsfreiheit, denn aufgrund ihrer Erkenntnis halten sie dauerhaft an der Hingabe an Gott fest. „Wir haben kein Wissen außer dem, was Du uns gelehrt hast. Wahrlich, Du allein bist der Allwissende, der Weise.“ (Koran 2:39).¹⁰ Ihre Hingabe ergibt sich nicht aus einer Anfangsalternative fifty-fifty für oder gegen Gott, sondern sie verehren Gott aufgrund ihrer unverstellten Geschöpflichkeit. Jedes Vernunftwesen ist „Geschaffensein zu Gott hin“¹¹, und damit ist der Islam die „religiöse Urhandlung der völligen Hinwendung“¹² des Geschöpfes zu seinem Schöpfer. (Auch im Christentum meint „religio“ die natürliche Anerkennung der eigenen Endlichkeit angesichts des unendlichen Seinsgrundes, was aber nicht gleichbedeutend ist mit „fides“, der Anerkennung von Gottes Heilshandeln in Jesus Christus.) Weil Engel nicht durch Tradition beeinflusst werden – sind sie doch in jedem Augenblick unmittelbar zu Gott –, halten sie den Islam jederzeit spontan ein. Nicht so die Menschen.

Sie unterliegen deformierenden Einflüssen, einerseits als Menschheit, deren Zivilisation verdirbt, andererseits als Individuum, wenn einem Kind eine andere Religion gelehrt wird. Den Islam müsste man eigentlich nicht lehren, wenn alle an ihrer natürlichen Religion festhielten.¹³ Und deshalb würdigt der Islam auch jene integrale Gottesverehrung des einen Schöpfers in allen Religionen, insbesondere im Judentum und auch im Christentum.

„Ist der, der Gott in Demut zu Zeiten der Nacht anbetet, indem er sich niederwirft und steht, der das Jenseits fürchtet und auf die Barmherzigkeit seines Herrn hofft (jenen anderen [Ungläubigen] gleichzusetzen)? Sprich: Sind etwa diese einander gleich, jene, die wissen, und die, die nicht wissen?“ (Koran 39:9).¹⁴

Der Koran verlangt nicht das explizite Bekenntnis zum Islam, sondern die grundlegenden Vollzüge der Gottesverehrung und der Selbstverdemütigung.

¹⁰ Zit. nach: *Der Koran und seine Übersetzung, kommentiert v. A. Ünal, Offenbach 2009*, S. 33.

¹¹ Nagel, Tilman: *Der Koran. Einführung, Texte, Erläuterungen*, München 42002, S. 252.

¹² Nagel 2002, S. 252.

¹³ So in zahlreichen Sprüchen Muhammads vgl. Ahmad b. Hanbal: *Musnad*, Bd. 2, S. 233, S. 275, S. 393, zit. nach: ebd., S. 351.

¹⁴ Übersetzung Ünal, 1121.

Daher ist die Anforderung für Konversionen für Menschen, die nicht durch Geburt (patrilinear über den Vater) Muslime sind, sehr gering. Es genügt das Ablegen des kurzen Glaubensbekenntnisses *shahada*, das Sunniten und Schiiten gemeinsam anerkennen.¹⁵

Der Mensch weicht von seinem Natur-Islam aus zwei Gründen ab: erstens durch die Übernahme falscher Lehren, wie sie sich in der Geschichte entwickelt haben, zweitens durch Nichtbeachtung des Islam. Wie kommen aber falsche Lehren und individuelle Nichtbeachtung zustande? Das ist der Einfluss des Satans. Er war der Erste, der die Unterwerfung unter Gott verweigerte. Anstatt ihn sofort zu verdammen – aus einer Art schlechten Gewissens Gottes heraus, dass er Iblis in Versuchung geführt hat –, gibt er ihm die Erlaubnis, vom Moment seines Abfalls bis zum jüngsten Gericht Menschen auf seine Seite zu ziehen. Apostasie ist somit die menschliche Wiederholung des Abfalls des Engels bzw. des Satans von Gott.

3. Wie ahnden Religionen Apostasie?

Grundsätzlich hat eine Religion zwei Möglichkeiten: Entweder sie überantwortet die Bestrafung Gott oder sie sieht sich selbst in der Verantwortung, Gottes Strafe zu Lebzeiten des Poenitenten zu vollstrecken. Das islamische Recht sieht mit Berufung auf einige Hadithe die Todesstrafe vor.¹⁶ Uns allen ist klar, dass sie heute kaum mehr geübt wird, aber immerhin steht sie in neun Ländern im Strafrecht und immerhin haben 1991 die Unterzeichner der erwähnten „Kairoer Erklärung der Menschenrechte“ Religionsfreiheit nur innerhalb der Grenzen der Scharia zugestanden, das heißt die halbierte Religionsfreiheit. Ridda, Rückfall in vorislamische Religion, wird weiterhin als todeswürdig angesehen.

In der jüngeren islamischen Tradition

¹⁵ Der Koran nennt dies das „Bekenntnis Abrahams“ 6:161.

¹⁶ Zum Beispiel auf den Spruch des Propheten: „Tötet denjenigen, der seine Religion wechselt“, der bereits im 8. Jh. in kanonischen Hadithsammlungen einstimmig überliefert wird. Der Straftatbestand für Religionswechsel wurden im Lauf der Geschichte immer wieder ausgeweitet und zusammengefasst, z. B. die Leugnung Gottes, die Beigesellung anderer Wesen, die Leugnung des Alkohol- oder Unzuchtverbots, die Verehrung von Götzenbildern, die Leugnung (von Teilen) des Korans, die Schändung des Korans, die Verspottung des Propheten. Dadurch verwischte sich die Grenze zwischen schwerer Sünde und Unglauben. Der Koran nennt hingegen nur die „Beigesellung“ shirk als Sünde, die nicht vergeben werden kann.

wird ein Argument gegen die Todesstrafe für Apostaten in Anschlag gebracht, das auch in der christlichen Theologie bei der Ablehnung von Kapitalstrafen angewandt wurde: Unter irdischen Bedingungen kann man noch nicht sagen, ob ein Apostat sich nur vorübergehend abgewandt hat oder ob er endgültig abgefallen ist. Das kann er nicht einmal selbst sagen. Wer dies dennoch tut, greift der Allmacht und Vorsehung Gottes vor, der jederzeit Reue und Umkehr zu bewirken vermag. Das Todesurteil über Apostaten müsste also endgültiges Wissen vom göttlichen Willen haben. Deshalb gab es in der christlichen und muslimischen Tradition eine abgemilderte Form der Apostasieahndung: die Beugestrafen. Um Gott nicht vorzugreifen, werden Strafandrohungen als pädagogisches Mittel verstanden, den Abgefallenen dazu zu bringen, seinen Unglauben zu überdenken und umzukehren. Tut er dies trotz mehrfacher Aufforderung nicht (*pertinacia*, Hartnäckigkeit), konnte die Inquisition davon ausgehen, dass der Apostat auch später nicht mehr zur Umkehr gelangt wäre. Dennoch blieb immer der Zweifel, mit welchem Recht man zu einem bestimmten Zeitpunkt einem Menschen die Umkehrmöglichkeit kategorisch absprechen durfte. Im frühen Islam billigte man einem Unwissenden die Umkehr noch auf dem Totenbett zu, dem Gelehrten jedoch nicht.

4. Woher kommt die Schärfe für die Apostasie-Ablehnung?

Der Umgang mit Apostaten im Islam lässt sich nur verstehen, wenn man den Blick zurück in seine Anfangsgründe wirft. Bereits wenige Jahre nach dem Tode des Propheten 632, noch unter dem ersten Nachfolger Abu Bakr, sagten sich viele Stämme vom Islam los und wurden als Apostaten bekämpft. Anlässlich der Ermordung des dritten Nachfolgers Uman spaltete sich die Gemeinde und geriet zwanzig Jahre später in einen Bruderkrieg (656–660) zwischen den früh bekehrten Gefährten und den spät bekehrten Stammesgenossen (Qurais) Mohammeds. Freilich bewerten Sunniten und Schiiten das Kalifat von Ali, Mohammeds Schwiegersohn, und die damit einhergehende Spaltung unterschiedlich – die einen als Abfall, die anderen als Rückkehr zur rechten Tradition –, aber beiden

Parteien ist die Tatsache eines Schismas am Anfang der eigenen Geschichte stets bewusst, und beide halten die Übernahme des Kalifats durch die Omaiaden im Jahre 660 für einen weiteren Abfall vom wahren Glauben.¹⁷ Im Laufe des folgenden Jahrhunderts „hatte man nämlich erlebt, wie der Bestand der Gemeinde durch politischen Abfall, Aufkündigung des Treueides, gefährdet werden konnte, in der sog. Ridda; für die Apostasie benutzte man das gleiche Wort. So wie man dort die Rebellen bekämpft und erschlagen hatte, so verdient auch jemand, der sich nach seiner Bekehrung dem Heil wieder verschloss, die Todesstrafe.“¹⁸

Gleichzeitig gelangte der Islam relativ schnell zu einer fixierten Heiligen Schrift. Egal, wie die tatsächliche Fixierung des verbindlichen Textes genau erfolgte, ob parallele Fassungen in Damaskus und Kufa entstanden, sicher ist, dass sich Muslime von Anfang an um einen einheitlichen Text und eine einheitliche Rezitation bemühten und diese unter Utmân (dritter Nachfolger) weitgehend durchgesetzt wurden¹⁹ – ein Vorgang, der im Christentum mehr als 150 Jahre in Anspruch nahm. Theologisch besteht im Islam von Anfang an eine scharfe Diskrepanz zwischen der Sicherheit bezüglich der Glaubensurkunde und der Unsicherheit bezüglich der Glaubensgemeinschaft. Erstere hielt man für faktisch gegeben, Letztere hielt man als Ideal der umma kontrafaktisch hoch. Nicht geschichtsprägend, wohl aber ein Beleg für die Wahrnehmung dieser Differenz sind die Charidschiten – Gegner Alis und der Omaiaden. Sie reagieren mit der Forderung, jeder Gläubige müsse dafür kämpfen, den ursprünglichen Zustand der medinischen Urgemeinde, für die Mohammed 624 selbst eine Ordnung verkündet hatte²⁰ und wo Glaube und Herrschaft noch eins waren, wieder herzustellen. Wie im Christentum die rigorosen Bewegungen der Montanisten und

Donatisten bewerten die radikalen Charidschiten eine Gebotsübertretung nicht nur als Sünde, sondern als Apostasie, als Verlust der Glaubensgemeinschaft, von dem auch die spätere Reue nicht heilen könne.

Hinzu kommt der Unterschied in der Beurteilung der eigenen Offenbarungsschrift: Das Neue Testament setzte sich zunächst nur aus „Erinnerungen der Apostel“ und einem Kommentar zur *graphê* (vor allem Tora und zu den Propheten) zusammen; das Wort Gottes war nie identisch mit dem Text der Evangelien, sondern der Mensch gewordene Logos selbst. Der Koran hingegen wird von Muslimen als *nuzûl al-qur'ân*, als Niederkunft des Wortes (im Sinne von gelesenen Worten), also nur als das aufgeschriebene Gehörte verstanden, diktiert durch den Erzengel. Freilich kennt auch die islamische Exegese verschiedene Schriftsinne,²¹ aber jede Auslegung muss sich daran halten, dass der *Klang* der Worte und nicht nur die Bedeutung der Worte inspiriert ist.

Die Differenz aus Wissensform und Sozialform ist nicht identisch mit der üblichen Unterscheidung von Ideal und Realität, denn (in der muslimischen Frühzeit und damit maßgeblich für die Gesamtgeschichte) real ist der Koran, ideal ist die *umma*. Während Christen erst spät wussten, was sie glauben sollten (um 200, detailliert erst um 451), wussten Muslime es sehr früh. Während die Einheit der verschiedenen Christentümer der ersten beiden Jahrhunderte sich erst um 200 in einem faktischen und nicht – wie oft kolportiert – in einem dogmatischen Prozess herausbildete, stand das Einheitsideal im Islam früh vor Augen und damit auch die Abweichungssensibilität. Freilich hat das Christentum später eine kompakte Form in einer Reichsreligion mit klarer Ämterstruktur und scharfen Häretisierungen erhalten, aber das hat dreihundert Jahre gedauert. Im Vergleich zum Islam ist das Christentum ein Spätentwickler. Die Einheitsfiktion war im Chris-

¹⁷ Denn der Kalifatsgedanke wurde vom „Stellvertreter des Gottesandten“ zum „Stellvertreter Gottes“ (man möchte sagen: vom vicarius Petri zum vicarius Christi) ausgedehnt. Vgl. Nagel, Tilman: *Geschichte der islamischen Theologie*, München 1994, S. 42f.

¹⁸ Vgl. Ess, Josef van: *Theologie und Gesellschaft im 2. und 3. Jahrhundert Hidschra*, Bd. IV, Berlin/New York 1997, S. 582f.

¹⁹ Dennoch blieben einige Varianten, denselben Text auf verschiedene Weise zu lesen. Die Koraninterpretation lässt traditionell sogar sieben Lesarten zu und unterlegt diese Abweichungsmöglichkeiten mit dem Theologoumenon, dass nur Gott selbst die vollkommene Lesart zukomme. Vgl. Nagel 2002, S. 26.

²⁰ Nagel 1994, S. 51.

²¹ Vgl. die klassische Darstellung in Goldziher, Ignaz: *Die Richtungen der islamischen Koranlegung*, Leiden 1920. Eine Hermeneutik im Sinne einer Suche nach der Aussageabsicht der historischen Verfasser kann so lange nicht in den Blick kommen, solange Gott der direkte Autor des Korans ist. Mohammed ist der Hörer, nicht der Schreiber des Korans. Daher legen moderne Korankommentare nicht aus, sondern wenden an: erstens auf den Text selbst (philologische Fragen), zweitens auf die Natur (kosmologische Fragen), drittens auf das Leben des Einzelnen (Alltagsfragen). Vgl. Jansen, Johannes J. G.: *The Interpretation of the Koran in Modern Egypt*, Leiden 1980, S. 95.

tentum aufgrund seiner Abhängigkeit von der Hebräischen Bibel stets prekär, sie wurde durch das Auseinanderdriften von vor- und nachchaldonensischen Kirchen erschüttert und ist durch die Reformation endgültig zerbrochen. Und das nicht nur faktisch, sondern auch theologisch, denn die Christen der anderen Konfessionen sind zwar Abweichler, aber durch ihre gültigen Taufen (evtl. auch Weihen) getrennte Glieder der einen Kirche.

Also: Das Apostasieverbot erhält seine Schärfe vor allem durch die kompakte Frühgestalt des Islam. Anders als im Christentum ist *ridda* (ursprünglich das Schisma einiger Beduinenstämme unter Abu Bakr) nicht nur ein Glaubensabfall, sondern der Bündnisbruch von Glaubensbrüdern. Wer sich vom Islam abkehrt, ändert nicht nur seine individuelle Meinung, sondern versagt seine Loyalität. Für die Muslime ist die Entscheidung zur Religion zwar individuell frei, aber die *umma* wird am Ende der Tage vor Allah dafür Rechenschaft ablegen müssen, inwieweit es ihr gelungen ist, möglichst viel von der Welt nach der Scharia gestaltet zu haben bzw. möglichst viele Menschen im Glauben bewahrt zu haben.

5. Was sagt Fethullah Gülen über Apostasie?

Fethullah Gülen verweist nicht nur aus Gründen gedeihlichen Zusammenlebens auf die Gedanken- und Redefreiheit jedes Menschen, sondern bestimmt diese als Merkmal von Menschsein schlechthin:

*„Frei zu sein und sich an der Freiheit zu erfreuen, gehört zur wesentlichen Grundausstattung der menschlichen Willenskraft und ist eine geheimnisvolle Tür, durch welche der Mensch zu den Mysterien des Selbst aufbrechen kann. Wer nicht fähig ist, in jene Tiefen aufzubrechen und durch diese Tür zu gehen, kann schwerlich Mensch genannt werden.“*²²

Das schließe die Freiheit der Wissenschaft inklusive der Interpretation des Korans ein. Die Freiheit der Forschung habe nur dort ihre Grenze, wo sie anderen

schadet und wo sie sich nicht mehr mit Koran und Hadith vereinbaren lässt.²³

Daher kritisiert er an mehreren Stellen das Zögern der islamischen Gesellschaften, sich auf die freiheitliche Demokratie einzulassen, die er für die beste der bekannten Regierungsformen hält.²⁴ Er erklärt es damit, dass viele muslimische Staaten von ausländischen Mächten besetzt waren. Der Islam half, die Einheit einer unterdrückten Nation herzustellen und gegen die Besatzer aufzubegehren:

*„Da all diese Kriege gegen Besatzungsmächte geführt wurden, wurden Islam und nationale Befreiung als identisch betrachtet und stets in einem Atemzug genannt.“*²⁵

Viele muslimische Gesellschaften hätten deshalb kein demokratisches Staatswesen hervorgebracht, weil kein Vertrauen zu den neuen Eliten aufgebaut wurde²⁶ und weil die Stammesloyalitäten (und damit mafiose Strukturen) nicht überwunden wurden, zwei Entwicklungen, die sich gegenseitig bedingen.

Gülen bestimmt – und das klingt schon geradezu systemtheoretisch – Religion als ein wesentliches System einer Gesellschaft (neben Recht, Wissenschaft und Politik), nicht aber als das einzige wesentliche System. *„Das Leben in der Gesellschaft gründet im Wesentlichen auf den Faktoren Religion, Recht, Weisheit und Macht.“*²⁷ Als funktionale Bestimmung formuliert er: *„Die Religion dient keinem Selbstzweck, sondern ordnet unser individuelles, häusliches und gemeinschaftliches, aber auch unser materielles Leben.“*²⁸ Sie wirft bei der Formulierung und Durchsetzung von Gesetzen *„ihr Gewicht ... in die Waagschale“*, das heißt, sie bringt Menschen dazu, Gesetze nicht nur aus Angst vor Strafverfolgung, sondern aus innerer Wertüberzeugung zu halten.²⁹ Gülen vertritt damit eine Position moderner Soziologie, wonach Religion zum Aufbau von Systemvertrauen in die öffentliche Ordnung beiträgt. Bemerkenswert dabei ist aber, dass er dies nicht als Soziologe faktisch behauptet, sondern als religiöser

Führer fordert: Den Beitrag der Religion zur Erreichung nichtreligiöser Ziele sieht er als *eine religiöse Aufgabe* und nicht nur als unbeabsichtigte Nebenfolge eines Gesellschaftssystems. Offensichtlich hat sich bei ihm eine moderne, im guten Sinne säkulare Sicht auf Religion durchgesetzt.

In einer schwer erklärlichen Spannung stehen dazu aber seine Aussagen zur Apostasie. Gülen hat in einem Artikel von 1970 Apostasie noch in Zusammenhang mit Hochverrat gebracht. Das ist die gängige Interpretation. Sein Schüler, der Rechtsgelehrte und Publizist Ahmet Kurucan, erklärt diese Assoziation aus der politischen Situation des Frühislam: *„You were either a Muslim defending Islam or a non-Muslim attacking it“*.³⁰ Weil in dieser historischen Stresssituation Apostasie gleichbedeutend mit Rebellion war, bezog sich die Todesstrafandrohung auf eine politische, nicht auf eine religiöse Entscheidung. Tatsächlich äußert sich der Koran nicht zur religiösen Apostasie;³¹ erst unter Abu Bakr wurde sie mit Verrat identifiziert und als solcher geahndet. Dafür spricht auch, dass weibliche Apostatinnen nicht mit dem Tod bestraft werden, weil sie nicht mit Waffen gegen Muslime kämpfen können. Das ist alles richtig, um die damalige Haltung zur Apostasie heute historisch verständlich zu machen; wir befinden uns aber nicht mehr im 6. Jahrhundert.

In seinem Buch *„Grundlage des islamischen Glaubens“* bezeichnet Gülen den Unglauben als *„unverzeihliche Undankbarkeit“*³² und als Beleidigung unzähliger gläubiger Menschen, vor allem der Propheten.

³⁰ Keles, Özcan: Promoting Human Rights Values in the Muslim World. The Case of the Gülen Movement, in: Muslim World in Transition. Contributions of the Gülen Movement, London 2007, S. 683–708, hier S. 698.

³¹ Bekanntermaßen formuliert der Koran 2:256: „In der Religion gibt es keinen Zwang.“ Daraus ließe sich ein Prinzip der Religionsfreiheit ableiten, wenn klar wäre, was unter „Zwang“ verstanden wird. Es wurde in der Frühzeit als relative Religionsfreiheit ausgelegt, so dass Juden, Christen und später Zoroastrier (in Indien wurden sogar die Buddhisten unter die „Sabier“ gerechnet und so zu den Buchreligionen gezählt) unter muslimischer Schutzherrschaft ihre Religion weiter ausüben durften, wenn sie eine Zusatzsteuer für jeden Glaubensangehörigen entrichteten. Diese Toleranz hat das Christentum den Nichtchristen in seinen Gebieten nur in Ausnahmefällen und nur den Juden gewährt. Die muslimische Religions toleranz gestattete keine öffentliche Religionsausübung (Prozessionen, Bau von Kirchen), keine Missionsaktivitäten (stehen unter Todesstrafe) und keine militärischen und keine höheren Beamtenpositionen. Diese Restriktionen wirken heute noch in Ländern mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung nach (Ausnahmen sind Türkei, Syrien und Indonesien).

²² Gülen, M. Fethullah: *The Statue of Our Souls. Revival in Islamic Thought and Activism*, New Jersey 2007, S. 38f.

²³ Gülen, M. Fethullah: *Grundlagen des islamischen Glaubens*, Mörfelden-Walldorf 2006, S. 336.

²⁴ Hermann, Rainer: Fethullah Gülen – eine muslimische Alternative zur Refah-Partei? in: *Orient* 37 (1996) 4, 619–645, hier 633.

²⁵ Gülen, M. Fethullah: *Hin zu einer globalen Kultur der Liebe und Toleranz*, Izmir 2006, S. 297.

²⁶ Die neuen Eliten üben ihre Macht aus, ohne dem Volk „die wahre Essenz des Islams nahezubringen“. Ebd., S. 297.

²⁷ Ebd., S. 300.

²⁸ Ebd., S. 300f.

²⁹ Vgl. Ebd., S. 301f.

„Die Bestrafung eines Mordes, der in der Regel nicht länger als wenige Minuten oder auch nur einige Sekunden in Anspruch nahm, reicht von vielen Jahren bis hin zu lebenslänglich Gefängnis oder der Todesstrafe. Doch Unglaube ist ein viel schwereres Verbrechen als Mord.“³³

Unglaube sei „absolut destruktiv“. Er ist das „schwerste und abscheulichste aller Verbrechen“.³⁴ Alle Vergehen verlangten nach einer angemessenen Bestrafung.

„Wenn ein Mensch also trotz der Tatsache, dass er das angesehenste aller Geschöpfe ist, all seine Fähigkeiten, Sinne und Gefühle [durch die Leugnung Gottes J. H.] verschwendet, muss er für diese Verschwendung zur Verantwortung gezogen werden.“³⁵

Das sind harte Worte. Gülen verwendet sie, um die Folgerichtigkeit der Höllenstrafe zu begründen. Über irdische Strafen (also die Todesstrafe) spricht er an dieser Stelle nicht. Zwar verweist er am Schluss dieses Abschnitts darauf, dass es keinem Menschen zustehe, ein Urteil über die Verdammung eines Ungläubigen zu fällen, weil er sich jederzeit bekehren könne,³⁶ aber der westliche Leser erwartet hier eine klare Absage an jede Form von strafrechtlicher oder auch zivilrechtlicher Verfolgung.

Gülen hat sich noch nicht von seinem Artikel aus dem Jahre 1970 distanziert. Ozcan Keles erklärt dieses Zögern als diplomatische Zurückhaltung, um den üblichen Vorwürfen, Gülen wolle die islamische Lehre demontieren, keine Nahrung zu liefern. Gülen verfolge die vorsichtige, stufenweise Neuinterpretation der islami-

schen Tradition „*tadriji ijthad*“³⁷, weil er – dem Vorbild des Korans folgend – eine verbreitete Überzeugung nicht einfach leugnet, sondern in kleinen Schritten verändern will. Vielleicht liegt es an meiner unvollständigen Kenntnis seiner Schriften, aber bisher ist der nächste Schritt des *ijthad*, nämlich die deutliche Einräumung eines Rechts zur Apostasie, noch nicht geschehen.

6. Wie hat sich das Christentum korrigiert?

Wir halten fest: Eine Religion, die dem Irrtum in religiösen Dingen kein eigenes Recht zuerkennt, tut sich mit der Religionsfreiheit schwer. Sie muss dann Devianzen als aktive Bosheit oder passive Nachlässigkeit erklären und entsprechend ahnden. Daher hat auch die katholische Kirche lange jedes Recht verneint, den Irrtum des Unglaubens in der Öffentlichkeit zu vertreten. Nur die Wahrheit habe ein Recht auf Öffentlichkeit und Existenz, so noch Papst Pius XII. 1953 in seiner Enzyklika „*Mirari vos*“. Jemand mag sich zum Atheismus bekehren, aber er darf dies nicht öffentlich bekennen. Der Staat habe dafür zu sorgen, dass nichtkatholische Meinungsäußerung unterbunden wird. Die Meinung, der Irrtum/der Unglaube habe kein Recht, führte im Katholizismus zu der grotesken Situation, dass man in Staaten mit einer katholischen Mehrheit verlangte, nichtkatholische Religionsausübung zu verhindern, dass aber in Gesellschaften mit einer katholischen Minderheit die Katholiken verlangen dürften, der Staat möge ihre Religionsausübung schützen. Gott sei Dank hat das Zweite Vatikanische Konzil, vorbereitet durch die Enzyklika „*Pa-*

cem in terris“³⁸ eine grundlegende Wende vollzogen: Kein anderer Text wurde so verfochten und bekämpft wie die „*Erklärung zur Religionsfreiheit*“ (1965). Es hat nicht viel gefehlt und sie wäre nicht verabschiedet worden.³⁹ Ihre Annahme war ein Anlass für das Schisma zwischen den Anhängern Bischof Lefebvres und der katholischen Kirche. Der Text beginnt gleich mit ihrem Hauptargument „*Dignitatis humanae*“ (Menschenwürde), was ihr auch den Namen gab. Darin wird nicht mehr der Wahrheit ein Recht zugesprochen und dem Irrtum das Recht abgesprochen, stattdessen formuliert das Konzil das Recht jeder Person auf freies Religionsbekenntnis und freie Religionsausübung. *Träger des Rechts ist also nicht mehr die metaphysische Wahrheit, sondern die individuelle Person, welche eine Wahrheit behauptet.* Personen können aber irren. Und dennoch verliert das Gewissen des Einzelnen dadurch seine Würde nicht. Das irrende Gewissen mag falsch sein, aber es hat ein Recht, sich zu artikulieren, sei es privat, sei es im Raum der Öffentlichkeit. Das ist der Kern jeder Religionsfreiheit: das Recht, öffentlich zu irren. ■

Prof. Dr. Johann Evangelist Hafner, geb. 1963, Studium der Katholischen Theologie und Philosophie in Augsburg, Philippinen und München. 1990–2003 Assistent am Lehrstuhl für Pastoraltheologie an der Universität Augsburg. 1995 Promotion zur philosophischen Begründung von Umweltethik. 2001 Habilitation für Systematische Theologie (Selbstdefinition des Christentums. Ein systemtheoretischer Zugang zur frühchristlichen Ausgrenzung der Gnosis). 2004 Diakon. Seit 2004 Professor für Religionswissenschaft (Schwerpunkt Christentum) an der Universität Potsdam. Arbeitsschwerpunkte: Systemtheoretische Theologie, Angelologie, Rezeption biblischer Gestalten im Judentum, Christentum und Islam.

³² Gülen, Fethullah: *Grundlagen des islamischen Glaubens*, Mörfelden-Waldorf 2007, S. 170.

³³ Ebd., S. 170.

³⁴ Ebd., S. 170 und S. 171.

³⁵ Ebd., S. 172.

³⁶ Vgl. ebd., S. 173.

³⁷ Keles 2007, S. 688.

³⁸ 1963 formuliert Papst Johannes XXIII. darin, es sei das Recht des Menschen, „Gott der rechten Norm seines Gewissens entsprechend zu verehren“ und dies „öffentlich zu bekennen“.

³⁹ Vgl. Pesch, Otto H.: *Das Zweite Vatikanische Konzil*, Würzburg 2001, S. 100 und S. 302.